

Das Gesetz vom 13. Juni 1895 findet keine Anwendung auf die Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1895 Verstorbenen, ferner auf die Hinterbliebenen der Mannschaften, auf welche die §§ 94, 95 und 41 des Militärpensionsgesetzes Anwendung finden<sup>1</sup>. Die Hinterbliebenen der Mannschaften in den Schutztruppen haben theilweise weitergehende Ansprüche<sup>2</sup>.

#### H. Rechtsverfolgung der Ansprüche auf Militärpensionen, Wittwen- und Waisengeld.

Nach § 113 des Militärpensionsgesetzes findet über die Ansprüche auf Pension, Beihilfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz gewährt, mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt: vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militärverwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann, bei Verlust des Klagerchts, innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militärverwaltungsbehörde bekanntgemacht worden ist, angebracht werden (§ 114). Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber: a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältnis als noch vorhanden anzunehmen ist, ob c) eine Beschädigung als Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob d) Zugehörigkeit zu einer Feldarmee (oder was dem gleichsteht)<sup>3</sup> vorhanden war und ob e) sich der Jubelide gut geführt hat, sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche maßgebend (§ 115).

Ueber die Ansprüche der Wittwen und Waisen ist der Rechtsweg nach denselben Maßgaben statthaft wie über die Ansprüche des Ehemanns und beziehungsweise des Vaters (§ 84 des Gesetzes vom 17. Juni 1887, R.-G.-Bl. 1887, S. 237).

Ansprüche auf rückständige Militärpensionen, Beihilfen und Bewilligungen auf Grund des Militärpensionsgesetzes verjähren in zehn Jahren (Art. 19 des Gesetzes vom 22. Mai 1893).

#### § 55. Sonstige Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

##### Wohnsitz.

Im Uebereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustande (Allgemeines Landrecht Theil II, Tit. 10, §§ 5, 6, 7, 11, §§ 12 und 13 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, der Cabinetsorder vom 2. November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Zivilsachen, G.-S. 1833, S. 290, der Deklaration vom 31. März 1839, G.-S. 1839, S. 155, und § 39 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, R.-G.-Bl. 1874, S. 45) schreibt § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor, daß eine Militärperson ihren Wohnsitz am Garnisonorte hat. Als Wohnsitz einer Militärperson, deren Truppentheil im Inlande keinen Garnisonort hat, gilt der letzte inländische Garnisonort des Truppentheils. „Ist der für den Wohnsitz einer Militärperson maßgebende Garnisonort,“ so bestimmt § 14 der Civilproceßordnung, „in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk von der Landesjustizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.“

Auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen<sup>4</sup> oder die nicht selbstständig einen Wohnsitz begründen können (Cadetten u. s. w.), findet § 9 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht Anwendung.

##### Kriegsverhollenenheit.

Die Todeserklärung Verheerener erfolgt nach den §§ 13 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Ausgebotsverfahrens durch Gerichtsbeschluß. Sie ist in

<sup>1</sup> S. oben S. 589.

<sup>2</sup> §§ 15, 16 des Gesetzes vom 7. Juli 1896, oben S. 594.

<sup>3</sup> § 45 des Militärpensionsgesetzes.

<sup>4</sup> D. h. auch die auf formidliche Weidung ein-  
beroi- und vierjährig dienenden, s. oben.